

Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Thomas Glauser): Weitgehendes Werbeverbot, Totalverbot für Leuchtreklamen in der Stadt Bern: Diese Forderung ist offensichtlich völlig unverhältnismässig und verstösst klar gegen Verfassungsrechte. Was unternimmt der Gemeinderat? Wird er gleichwohl eine Vorlage mit offensichtlich widerrechtlichen Vorschriften erlassen? Nimmt er Beschwerdeverfahren in Kauf? Was kostet dies den Steuerzahler?

Der Gemeinderat wird höflich um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Der Stadtrat stimmt einem Postulat zu, das ein weitgehendes Werbeverbot vorsieht. Insbesondere Leuchtreklamen sollen in jedem Fall nicht mehr bewilligungsfähig sein. Diese Vorschrift verstösst gegen das Verbot der Verhältnismässigkeit, da nicht zwischen der hoch geschützten Altstadt im UNESCO Perimeter und einem Industriegebiet differenziert wird. Wird der Gemeinderat, gleichwohl dem Stadtrat eine Vorlage unterbreiten, die klar gegen geltendes übergeordnetes Recht verstösst? Wenn ja, warum? Wenn nein, wie will der die Vorlage umsetzen?
2. Mit welchen ungefähren Mehrkosten muss der Steuerzahler rechnen?
3. Nimmt der Gemeinderat eine Beschwerde der vom Werbeverbot betroffenen in Kauf? Wenn ja, welche Mittel stellt er für die Verfahren und Bearbeitung zurück?

Begründung

Es sei zur Begründung vorab auf die nachstehenden Auszüge aus den Berner Medien und Ratsprotokoll des Stadtrates der Stadt Bern vom 1.2.2024 verwiesen. Mit einem hauchdünnen Abstimmungsresultat hat der Berner Stadtrat am Donnerstagabend einen Vorstoss angenommen, der ein Verbot von kommerzieller Werbung fordert.

<https://www.bernerzeitung.ch/stadt-bern-stadtrat-will-verbot-von-werbung-im-aussenraum-507083127149>

<https://ris.bern.ch/Dokument.ashx?dId=8384237500664a02a6630e13230af92d-332&dVersion=6&dView=Dokument>

<https://ris.bern.ch/Dokument.ashx?dId=8384237500664a02a6630e13230af92d-332&dVersion=6&dView=Dokument>

Bern, 15. Februar 2024

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Thomas Glauser

Mitunterzeichnende: Bernhard Hess, Daniel Michel

Antwort des Gemeinderats

Bei dem in dieser kleinen Anfrage erwähnten politischen Vorstoss handelt es sich nicht um ein Postulat, sondern um eine überwiesene Motion. Wird mit der Motion ein Reglement oder ein Kredit in der Zuständigkeit des Stadtrats oder der Stimmberechtigten verlangt (vgl. dazu u.a. Art. 59ff der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998; GO; SSSB 101.1), liegt eine echte Motion mit Weisungscharakter vor (Art. 59 des Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21).

Zu Frage 1:

Mit SRB 2024-37 wurde die Motion *Tabea Rai (AL), Jelena Filipovic (GB), Zora Schneider (PdA), Mohamed Abdirahim (JUSO) und Simone Machado (GaP): Keine Kommerzielle Werbung im Aussenraum; Revision von Reklamereglement und ggf. Bauordnung der Stadt Bern* erheblich erklärt. Der Gemeinderat hat nun gemäss Artikel 59 Absatz 5 GR SR zwei Jahre Zeit, die Motion umzusetzen. Bei der Umsetzung der Motion muss sich der Gemeinderat selbstverständlich an das übergeordnete Recht halten.

Zu Frage 2:

Diese Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

Zu Frage 3:

Diese Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

Bern, 13. März 2024

Der Gemeinderat